

SATZUNG

des

Vereins der Freunde und Förderer der Joseph-Mendelssohn Grundschule

Koblenz –Horchheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen `Verein der Freunde und Förderer der Joseph-Mendelssohn-Schule Koblenz-Horchheim e.V.`
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz-Horchheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung an der Joseph-Mendelssohn Schule Koblenz-Horchheim.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Pflege der Tradition der Joseph-Mendelssohn-Schule und die Unterstützung schulischer Veranstaltungen verwirklicht.
Hierzu versucht der Verein insbesondere auch durch Gewinnung von Spenden beizutragen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere:
 - ehemalige Schüler der Joseph-Mendelssohn Schule
 - Eltern von (ehemaligen) Schülern der Joseph-Mendelssohn-Schule
 - (ehemalige) Lehrer der Joseph-Mendelssohn-Schule
 - alle an der Arbeit der Joseph-Mendelssohn-Schule interessierten natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrages, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- (2) Als Vorstand sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres und zum Ende eines Schuljahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 6 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich beim Vorstand angezeigt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 5 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2) sowie gegen den Beschluss auf Ausschluss durch den Vorstand ist der Einspruch zulässig.
Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Über diesen Einspruch entscheidet der Vorstand nach erneuter Anhörung des Betroffenen.
Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands betroffen sind.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Mindest-Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn

- der Vorstand es beschließt oder
 - mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim
1. Vorsitzenden schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
 - (5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.
 - (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Vorstands für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- (3) Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahres- und Kassenberichts
- (4) Entlastung des Vorstands
- (5) Beschlussfassung über die vom Vorstand festgelegten Mindestjahresbeiträge.
- (6) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (7) Erledigung von Anträgen.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - 2 Beisitzern
(1 Beisitzer der Schulleiter oder dessen Vertreter)
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung
- Kassenführung
- Erstellung der Jahresberichte

- (2) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands zu denen schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen eingeladen wird.
Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die allen Vorstands-Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein und bei der Vertretung nach außen wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (2) Im Innenverhältnis müssen Vereinbarungen und Rechtsgeschäfte, die finanzielle Verpflichtungen des Vereins beinhalten oder zu solchen führen können, gemeinsam vom 1. und 2. Vorsitzenden vorgenommen werden, soweit die Geldausgabe einen Betrag von € 150,-- überschreitet.
- (3) Alle Handlungen nach Ziffer 2 bedürfen der vorherigen (Einwilligung) oder nachträglichen (Genehmigung) Zustimmung des gesamten Vorstands.

§ 13 Haftung

- (1) Alle gewählten und kommissarischen Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Sie werden, soweit aus Ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.
- (2) Von den beiden Kassenprüfern darf nur einer nach Ablauf einer Wahlperiode wiedergewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nun mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kinder- und Jugendhilfe Arenberg, Träger: Seraphisches Liebeswerk Koblenz e.V., Pfarrer-Kraus-Str.63, 56077 Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

§ 16 EU-Datenschutz-Grundverordnung

- (1) Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben im Verein des Fördervereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.**
- (2) Die Daten werden durch den Förderverein elektronisch verarbeitet und gespeichert. Erhoben und gespeichert werden Bestandsdaten (z.B. Namen, Adressen, Geburtsdaten, Kontoverbindung) und Kontaktdaten (z.B. E-Mail, Telefonnummern).**
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:**
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO**
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO**
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO**
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO**
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO**
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.**
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.**

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 29.02.2016.**

Koblenz, den 16.04.2019